

Liebe Leserinnen und Leser des NEWSLETTERS,

der bevorstehende Jahreswechsel ist für uns Anlass zurückzublicken und **DANKE** zu sagen:

Danke für die vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Danke für die Unterstützung unserer Arbeit!

Danke für das gemeinsame Engagement für die Menschen, die sich mit ihren Fragen und Nöten an uns gewandt haben!

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Freunden eine besinnliche Adventszeit und ein gesegnetes Weihnachtsfest!

Das Team der Zentralen Schuldnerberatung Bonn

+++



+++Thema+++

Weihnachtsgeld und Pfändung

Bei einer Lohnpfändung ist das Weihnachtsgeld gemäß § 850a Zivilprozessordnung (ZPO) bis zur Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zu einem Betrag von 500,00 € unpfändbar. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Regelung automatisch bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages des Lohnes zu berücksichtigen.

Wenn der Lohn auf ein gepfändetes Konto überwiesen wird, raten wir dringend, sich rechtzeitig um den Schutz des unpfändbaren Teils des Weihnachtsgeldes zu kümmern.

Dies gilt auch, wenn bereits ein Pfändungsschutzkonto eingerichtet ist, denn hier sind – mit der Ausnahme, dass durch Unterhaltspflichten ein höherer Pfändungsfreibetrag bescheinigt wurde – lediglich Einkünfte bis zu einem Basisfreibetrag in Höhe von derzeit 1.133,80 € geschützt.

Oft reichen der Basisfreibetrag bzw. die bescheinigten Freibeträge nicht aus, um den unpfändbaren Teil des Weihnachtsgeldes auf dem Konto zu schützen. Betroffene müssen dann beim zuständigen Vollstreckungsgericht bzw. bei der Behörde, die den der Pfändung zugrundeliegenden Beschluss erlassen hat, einen Antrag auf Pfändungsschutz stellen, damit dem pfändenden Gläubiger der Zugriff auf den unpfändbaren Teil des Weihnachtsgeldes verwehrt bleibt.

Achtung! Sollten auf dem Konto mehrere Kontopfändungen vorliegen, muss der Antrag auf Pfändungsschutz für jede vorliegende Kontopfändung separat gestellt werden.

+++

+++Thema+++

SchuldnerAtlas Deutschland 2017

Die Überschuldungssituation in Deutschland bleibt trotz guter Konjunkturlage angespannt. Der [SchuldnerAtlas 2017](#) von Creditreform stellt im vierten Jahr in Folge einen Anstieg der Zahl überschuldeter Verbraucher fest. Trotz abnehmender Arbeitslosigkeit, gestiegener Einkommen sowie eines guten Konjunktur- und Konsumklimas seien 65.000 mehr Personen überschuldet als im Vorjahr. Dass die Verschuldungsquote im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken ist, führt Creditreform auf die gestiegene Bevölkerungszahl durch Zuwanderung und Migration zurück.

Creditreform verweist in diesem Zusammenhang auf mehrere „bedenkliche“ Basistrends:

Die „Altersüberschuldung“ nehme weiter zu. 80% der neu überschuldeten Personen seien in diesem Jahr älter als 50 Jahre. Dagegen gehe die Zahl junger überschuldeter Verbraucher zurück.

Weiter gestiegen seien auch die Überschuldungsfälle mit „hoher Überschuldungsintensität“. Creditreform versteht darunter Fälle, in denen eine hohe Anzahl „juristischer Sachverhalte“ und unstrittiger Inkasso-Fälle vorliegen.

Zugenommen habe auch die Zahl überschuldeter Verbraucher aus der „Mittelschicht“. Fast alle neuen Überschuldungsfälle stammten aus der „Mitte der Gesellschaft“. Ein Gastbeitrag setzt sich mit den Folgen von Überschuldung und Privatinsolvenz für Menschen, die sich der Mittelschicht zurechnen, auseinander.

Einen Rückgang der Überschuldung in Deutschland hält Creditreform für unwahrscheinlich. Vielmehr sei in den nächsten Monaten mit einem weiteren Anstieg der Überschuldungszahlen zu rechnen.

Für die „Metropolregion Köln/Bonn“ hat Creditreform eine [Detailanalyse](#) vorgelegt. Auch in Bonn ist die Zahl der Schuldner leicht gestiegen. Gleichzeitig ging die Schuldnerquote weiter zurück und liegt aktuell bei neun Prozent. Dieser Rückgang erklärt sich durch die im selben Zeitraum stark gestiegene Einwohnerzahl Bonns.

+++

+++Urteil+++

Die Riester-Rente ist unter bestimmten Bedingungen in einem Insolvenzverfahren geschützt

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) hat am 16.11.2017 entschieden, dass das in einem Riester-Renten-Vertrag angesparte Guthaben unter bestimmten Bedingungen nicht pfändbar und daher in einem Insolvenzverfahren geschützt ist.

Voraussetzung hierfür ist einerseits, dass die Altersvorsorgebeiträge tatsächlich durch eine Zulage gefördert wurden. Andererseits dürfen die Altersvorsorgebeiträge den Höchstbetrag nicht übersteigen.

Verhandelt wurde in Karlsruhe der Fall einer Schuldnerin, deren Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahr 2014 in Aschaffenburg eröffnet wurde.

Der Insolvenzverwalter kündigte daraufhin den Riester-Renten-Vertrag bei der Versicherung und begehrte die Auszahlung des Rückkaufwertes in Höhe von 172,90 €.

Die Vorinstanzen hatten unterschiedlich entschieden. So unterlag der Insolvenzverwalter beim Amtsgericht Stuttgart mit seinem Anliegen, erhielt in der nächsten Instanz beim Landgericht Stuttgart jedoch recht.

Der BGH hat den Rechtsstreit nun an das Landgericht Stuttgart zurückverwiesen, da in dem vorliegenden Fall streitig ist, ob die Schuldnerin einen Zulagenantrag für die Beitragsjahre auch tatsächlich gestellt hat.

[Hier](#) gelangen Sie zum Artikel auf der Seite des Bundesgerichtshofes.

+++

+++Urteil+++

Keine „faktische“ Unterhaltspflichtung bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 19.10.2017 entschieden:

„der Pfändungsbetrag ist nicht deshalb zu erhöhen, weil der Schuldner mit einer nicht unterhaltsberechtigten Person in einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt und diese wegen Zurechnung seines Einkommens nicht hilfebedürftig ist“

Im vorliegenden Fall lebte ein Schuldner, über dessen Vermögen das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wurde, in einer Bedarfsgemeinschaft mit seiner Lebensgefährtin und deren zwei Kindern. Das Jobcenter lehnte den Antrag der Lebensgefährtin auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II) ab, da aufgrund der Einkünfte der Kinder und des Einkommens des Lebensgefährten und Schuldners (hierbei wurden die Pfändungen berücksichtigt) kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestand.

Daraufhin beantragte der Schuldner, seine Lebensgefährtin bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages zu berücksichtigen. Diesem Antrag entsprach zunächst das zuständige Insolvenzgericht. Auch die nächste Instanz folgte dieser Rechtsauffassung nachdem der Treuhänder sofortige Beschwerde eingelegt hatte.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidungen der Vorinstanzen nicht bestätigt und entschieden, dass die Lebensgefährtin, obwohl sie mit dem Schuldner im sozialrechtlichen Sinne eine Bedarfsgemeinschaft bildet und er hierdurch für ihren Unterhalt aufkommen muss, bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens nicht als unterhaltspflichtige Person anerkannt werden kann.

Allerdings wurde die Familie durch die Nichtanerkennung der Unterhaltsleistungen nicht hilfebedürftig i.S. d. SGB II, da das Einkommen des Schuldners relativ hoch war. Somit ist nach wie vor höchststrichterlich entschieden, ob bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit ggf. die Pfändungsfreigrenze für faktische Unterhaltszahlungen an die Stieffamilie hochzusetzen ist.

Den genauen Wortlaut des Urteils des Bundesgerichtshofes können Sie [hier](#) einsehen.

+++

+++ Kurz Notiert +++

Kindergelderhöhung zum 01.01.2018

Das Kindergeld wird im Vergleich zu 2017 pro Kind um jeweils 2 € erhöht

Das Kindergeld beträgt somit ab 01.01.2018:

Für das erste Kind monatlich 194 €

Für das zweite Kind monatlich 194 €

Für das dritte Kind monatlich 200 €

Ab dem vierten Kind monatlich 225 €

Mehr erfahren Sie auf der Seite des [zuständigen Bundesministeriums](#).

+++

Neue Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2018

Wie der Infodienst Schuldnerberatung berichtet, wird die Düsseldorfer Tabelle zum 01.01.2018 geändert.

Hierdurch wird der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder angehoben. Er beträgt ab dem 01.01.2018:

- für Kinder der **1. Altersstufe** (also bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) **348 €** (bisläng 342 €),
- für Kinder der **2. Altersstufe** (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) **399 €** (bisläng 393 €) und
- für Kinder in der **3. Altersstufe** (bis zur Volljährigkeit) **467 €** (bisläng 460 €).

Zum Artikel des Infodienstes Schuldnerberatung gelangen Sie [hier](#).

+++

Die Regelsätze bei der Grundsicherung und Sozialhilfe steigen ab Januar 2018 leicht an

Menschen, die Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, erhalten ab Januar 2018 höhere Regelsätze.

Für Alleinstehende beträgt der Regelsatz künftig 416 €, was einer Erhöhung um 7 € entspricht. Die neuen Regel-, bzw. Leistungssätze können Sie auf der [Seite der Bundesregierung](#) einsehen.

+++

Sozialticket NRW

Nachdem die Landesregierung verkündet hat, dass das [Sozialticket NRW](#) in zwei Phasen bis 2020 abgeschafft werden soll, kommt nun offenbar Bewegung in die Diskussion.

Ministerpräsident Armin Laschet bekundete gegenüber der [WAZ](#), dass er mit den Verkehrsbetrieben reden wolle und man versuche, „eine sozialverträgliche Lösung zu finden“.

Was die Abschaffung des Tickets für eine konkrete Betroffene bedeuten würde, können Sie auf [bento.de](#) lesen.

+++

Haftungsausschluss Newsletter

Die Zentrale Schuldnerberatung Bonn hat die hier angebotenen Artikel mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt. Die Inhalte unseres Newsletters dienen jedoch ausschließlich der allgemeinen Information und stellen keine Beratung dar.

Trotz der Sorgfalt ist es zudem möglich, dass dieser Newsletter falsche oder/und unvollständige Informationen beinhaltet. Hieraus wie aus dem Newsletter im Allgemeinen können keinerlei Rechte abgeleitet werden.

Newsletter abbestellen

Falls Sie zukünftig keinen Newsletter mehr erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden. Bitte schicken Sie die Abmeldung an folgende E-Mail-Adresse: [schuldnberberatung@cd-bonn.de](mailto:schuldnerberatung@cd-bonn.de)

Besuchen Sie auch unsere Internetseite mit vielen weiteren hilfreichen Informationen: www.schuldnerberatung-bonn.de

Herausgeber: Zentrale Schuldnerberatung Bonn
Leitung: Henning Dimpker
Redaktion: Martin Zichella
 Zentrale Schuldnerberatung Bonn,
 Noeggerathstraße 49, 53111 Bonn
 Tel. 0228-96 96 60 (Zentrale), Fax. 0228-96 96 610
[schuldnberberatung@cd-bonn.de](mailto:schuldnerberatung@cd-bonn.de)

